

BStGer BG.2015.19 vom 17. Juni 2015

Bundesstrafgericht, 2015-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.19

FR: TPF BG.2015.19 du 17 juin 2015

IT: TPF BG.2015.19 del 17 giugno 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 19

Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht, in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Version [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]);

- erst wenn der Meinungs Austausch zwischen den Kantonen gescheitert ist, ein streitiger Gerichtsstand vorliegt, der zur Anrufung der Beschwerdekammer berechtigt (Art. 40 Abs. 2 StPO); demgemäss die Beschwerdekammer vor Abschluss des Meinungs Austauschs zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes nicht eintritt (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2014.23 vom 4. November 2014, E. 1.2; BG.2014.16 vom 4. Juli 2014, E. 1.2; BG.2013.33 vom 17. April 2014, E. 1.3; BG.2014.3 vom 12. März 2014, E. 1.2; alle m.w.H.; siehe auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 481 ff., 490 f. m.w.H.);

- 4 -

- vorliegend der bisherige Meinungs Austausch nur zwischen den eingangs erwähnten Parteien ohne Einbezug der Strafverfolgungsbehörden der Kantone St. Gallen, Tessin und Basel-Stadt geführt worden ist, womit noch kein zwischen sämtlichen für die Übernahme der Verfahren ernstlich in Frage kommenden Kantonen abgeschlossener Meinungs Austausch stattgefunden hat und damit noch kein streitiger Gerichtsstand vorliegt;

- mangels streitigen Gerichtsstandes nicht auf das Gesuch einzutreten ist;

- keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.